

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/12830 –

Ermittlungserfolg gegen organisierte Formen von Schwarzarbeit – Sachstand

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12830 – vom 27. August 2020 hat folgenden Wortlaut:

Die Staatsanwaltschaft Koblenz führt gegen 52 Beschuldigte im Alter von 22 bis 63 Jahren ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, des Betrugs sowie der Steuerhinterziehung. In diesem Verfahren haben am 5. Juni 2018 ca. 600 Einsatzkräfte des Zolls unter Federführung des Hauptzollamts Koblenz in Zusammenarbeit mit der Steuerfahndung Koblenz, der Landespolizei und der Bundespolizei umfangreiche Durchsuchungen durchgeführt. Durchsucht wurden insgesamt 90 Wohnungen und Geschäftsräume, die schwerpunktmäßig in Rheinland-Pfalz und in Hessen lagen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wurden die zehn ausländischen Beschuldigten, die nach unbekannt oder ins Heimatland abgemeldet worden sind, zur Festnahme bzw. Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben (bitte nach den zuständigen Ausländerbehörden aufgegliedert)? Wenn nein, warum nicht?
2. Zu welchen Strafen wurden die 52 Beschuldigten verurteilt (bitte nach den zuständigen Ausländerbehörden aufgegliedert)?
3. Welche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen haben die rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden aufgrund des Strafverfahrens vom 5. Juni 2018 vollzogen (bitte nach den zuständigen Ausländerbehörden aufgegliedert)?
4. Wie viele Rückführungsersuchen haben die rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden in diesem Zusammenhang an die Bundespolizei gerichtet (bitte nach den einzelnen Ausländerbehörden aufgegliedert)?
5. Wird der Großeinsatz des Zolls vom 5. Juni 2018 zur Bekämpfung der Schwarzarbeit der Organisierten Kriminalität zugeordnet?
6. Wie hoch waren die Kosten für die Untersuchungshaft, und mussten die Verurteilten die Kosten für den Vollzug von Untersuchungshaft auf der Grundlage der §§ 465 Abs. 1, 464 a Abs. 1 Satz 2 StPO, § 1 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 9011 des Kostenverzeichnisses zahlen? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie hoch waren die Gerichtskosten, und mussten die Angeklagten die Kosten zahlen?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. September 2020 wie folgt beantwortet:

Vorauszuschicken ist, dass sich die Gesamtzahl der Beschuldigten zwischenzeitlich auf 60 Personen erhöht hat.

Zu Frage 1:

Bei vier Personen, die nach unbekannt oder ins Heimatland abgemeldet wurden, lag die Zuständigkeit einer rheinland-pfälzischen Ausländerbehörde vor. In drei Fällen der Kreisverwaltung Westerwaldkreis erfolgte keine Ausschreibung, da die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen (Verfahrenseinstellung nach § 153 bzw. 154 f Strafprozessordnung). In einem Fall der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erfolgte nach der Abschiebung des Betroffenen ins Heimatland eine nationale Ausschreibung der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im Schengener Informationssystem.

Zu Frage 2:

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 17/9944 (Drucksache 17/10172) verwiesen.

Zwischenzeitlich wurden vier weitere Personen zu Freiheitsstrafen zwischen 1 Jahr und 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. In drei Fällen erfolgte eine Strafaussetzung zur Bewährung.

Gegen drei weitere Beschuldigte wurden die Verfahren gemäß § 153 Strafprozessordnung eingestellt. Außerdem wurde das Verfahren gegen einen weiteren Beschuldigten an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft außerhalb von Rheinland-Pfalz abgegeben. Der Ausgang des Verfahrens ist hier nicht bekannt.

Zu Frage 3:

In vier Fällen, in denen bereits eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch die zuständige Ausländerbehörde geprüft.

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat eine Verlustfeststellung nach § 6 Freizügigkeitsgesetz/EU getroffen und den Betroffenen in sein Heimatland abgeschoben.

Die Kreisverwaltung Westerwaldkreis hat in einem Fall aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Derzeit läuft die Anhörung des Betroffenen. In zwei weiteren Fällen steht dem vorliegenden Ausweisungsinteresse nach § 54 Aufenthaltsgesetz jedoch ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse nach § 55 Aufenthaltsgesetz aufgrund der langen Voraufenthaltszeiten und des verfestigten Aufenthaltsrechts entgegen, welches eine Ausweisung rechtlich unmöglich macht.

Zu Frage 4:

In einem Fall hat die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ein Rückführungsersuchen an die Bundespolizei gerichtet.

Zu Frage 5:

Nein.

Zu den Fragen 6 und 7:

Hierzu sind keine Angaben möglich, da noch keine Kostenfestsetzung erfolgt ist.

Herbert Mertin
Staatsminister